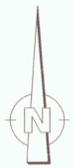


1. Änderung der Satzung (§ 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB) der Gemeinde Wieck a. Darß "Jagdhaus"

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wieck vom folgende Satzung für den Bereich "Jagdhaus" erlassen:



Maßstab: 1:500

Als Grundlage diente der Vermessungsplan von Dipl.-Ing. Dietmar Reimers Öffentlich bestellter Vermesser Pferdemarkt 43, 18273 Güstrow



Planzeichenerklärung

- Baugrenze §9, Abs. 1, Nr. 2, BauGB
- Grenzen des räumlichen Satzungsgebietes
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- vorhandener Weg
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern §34 (5) i. V. m. §9 (1) Nr. 20 und §1a (3) BauGB
- Zaun 1,00 m hoch
- Höhenlinie 1,75 m über HN
- zu erhaltender Baum §34 (5) i. V. m. §9 (1) Nr. 20 und §1a (3) BauGB
- anzupflanzender Baum §34 (5) i. V. m. §9 (1) Nr. 20 und §1a (3) BauGB
- entfallender Baum §34 (5) i. V. m. §9 (1) Nr. 20 und §1a (3) BauGB

1 Textliche Festsetzungen §34 (5) i. V. m. §9 (1) Nr. 20 und §1a (3) BauGB

1. Auf dem Flurstück 16/4 sind 5 Solitärbäume zu pflanzen. Die standortgerechten heimischen Laubbäume müssen 3x verpflanzt und einem Stammumfang von 16 bis 18 cm ausweisen. Die Lage der Einzelbäume darf, unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, geringfügig verändert werden. Es erfolgt eine Entwicklungspflege der Gesamtpflanzung über 3 Jahre. Für die Pflanzung geeignete Laubbäume sind: Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn) oder Quercus robur (Stiel-Eiche).
- 2.1. Als Begrenzung des nördlichen Landschaftsraumes ist die Anlage einer Feldhecke mit Heistern anzulegen. Die Anlage der Hecke erfolgt auf den Flurstücken 16/4 und 16/3. Die Feldgehölzhecke besitzt eine Größe von ca. 1132,27 qm und erstreckt sich auf einer Länge von nahezu 70 m, geschützt durch einen 1 Meter hohen Zaun. Die standortgerechten, heimischen Sträucher und Heister werden mit einer Pflanzdichte von einer Pflanze/1,5 m² gepflanzt, als Pflanzgut ist Baumschulware - mind. 2xverpflanzt, Höhe 80-100cm (Sträucher) und 150/175cm (Heister) - zu verwenden. Die Gehölze werden gemäß Lageplan gepflanzt. Im 2,0 m Saumbereich kleine Sträucher zu mind. 15 je Gruppe im stufenen Aufbau, (niedrig wachsende Sträucher süd-exponiert).

Pflanzliste:

Heister		
Acer campestre	Feldahorn	4 Stk.
Quercus robur	Stiel-Eiche	1 Stk.
Sträucher		
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	10 %
Crataegus laevigata	Zweiggriffiger Weißdorn	15 %
Rosa tomentosa	Filzrose	5 %
Rosa rubiginosa	Wein - Rose	5 %
Rosa canina	Hundsrose	5 %
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	10 %
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche	10 %
Prunus spinosa	Schlehe	15 %
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn	10 %
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	5 %
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	10 %

2 Nachrichtliche Übernahme gemäß §9, Abs. 6 BauGB

Der räumliche Satzungsgebiet mit den textlichen Festsetzungen Nr. 1. und 2. befindet sich im LSG M-V.

3 Hinweise:

1. Das Satzungsgebiet liegt teilweise im hochwassergefährdeten Bereich (Bemessungshochwasser 1,75 m u. HN). Gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern können keine Ansprüche zur nachträglichen Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen geltend gemacht werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt auch keine Haftung für Schäden infolge von Sturmfluten, unabhängig davon, ob der Standort durch Küstenschutzanlagen gesichert war oder nicht.
2. Im Bauantragsverfahren ist der Nachweis zum Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers vorzulegen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses nach (§ 34 Abs.4, Satz 1, Nr.3 BauGB) BauGB der Gemeindevertretung vom 19.11.2009 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Schaukästen von Wieck, den 20.11.2009 bis 4.2.2010 erfolgt. Wieck, den 20.11.2009

Der Bürgermeister:

2. Die Gemeindevertretung hat am 19.11.2009 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. (Verfahren nach § 13, Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3(2) BauGB) Wieck, den 22.06.09

Der Bürgermeister:

3. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach §34 Abs.6 BauGB i.V. mit §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 7.12.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Wieck, den 27.01.10

Der Bürgermeister:

4. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit von 29.12.2009 bis 4.2.2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach §34 Abs.6 BauGB i.V. mit §4 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, können, in der Zeit von 12.2.2010 bis 8.2.2010, durch Aushang in den Schaukästen ortsüblich bekannt gemacht worden. Wieck, den 23.01.10

Der Bürgermeister:

5. Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.01.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Wieck, den 23.01.10

Der Bürgermeister:

6. Die Satzung "Jagdhaus" wurde am 30.3.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung nach § 34 Abs.4, Satz 1, Nr.3 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Wieck, den 23.06.10

Der Bürgermeister:

7. Die Satzung "Jagdhaus" wird hiermit ausgefertigt. Wieck, den 11.5.2010

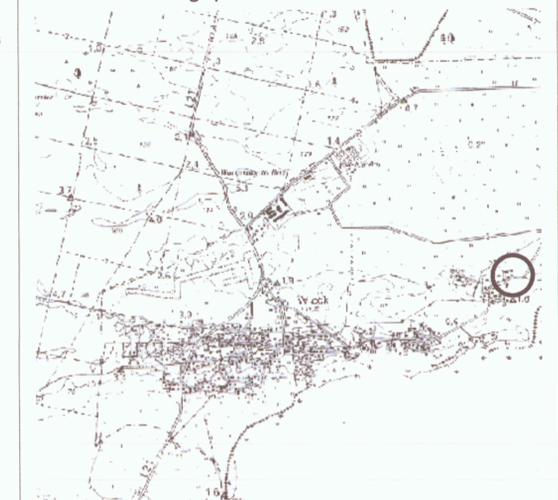
Der Bürgermeister:

8. Der Beschluss über die Satzung durch die Gemeinde sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, hat in der Zeit von 26.4.10 bis 11.5.10 durch Aushang in den Schaukästen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 10.5.10 in Kraft getreten. Wieck, den 11.5.2010

Der Bürgermeister:

Übersichtslageplan Maßstab 1 : 25000



1. Änderung der Satzung (§ 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB) der Gemeinde Wieck a. Darß "Jagdhaus"

Stand: März 2010

KLAUS BANGHARD , FREIER ARCHITEKT
LINDENSTRASSE 2a, 18347 OSTSEEBAD WUSTROW
TEL. 038220 / 80935, FAX 038220 / 80965